

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/717

Beiträge 2026 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV Akonto

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) tragen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen unterliegen dem Lastenausgleich unter den EG (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) vollzieht die Ergänzungsleistungen (§ 84 SG). Die Einwohnergemeinden (EL zur AHV) und der Kanton (EL zur IV) vergüten der AKSO die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen (§ 85 SG).

2. Erwägungen

Die AKSO rechnet für 2026 mit Verwaltungskosten von voraussichtlich 6.5 Mio. Franken. Unter Anrechnung des mutmasslichen Bundesbeitrages (1.0 Mio. Franken) resultieren für die EG Kosten von 5.5 Mio. Franken. Sie begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2027 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Akonto Verwaltungskosten der EL zur AHV **Fr. 5'450'000.00**

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV beträgt 2026 5'450'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2025. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die Akontozahlung ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.

- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2026 gemäss den beiden beiliegenden Listen auf das Konto Nr. 5320.3611.xx zu buchen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Verwaltungskosten EL zur AHV)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Verwaltungskosten EL zur AHV)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2026-004) (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
Rechnungswesen (ReWe) DDI (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Präsidien der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch AGS/ALB
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch AGS/ALB
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/ALB
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/ALB
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen